Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen

Beschluss vom:	**In Kraft ab:**
19.03.2026	01.09.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 (GBl. S. 71) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 19. März 2026 folgende

Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen

beschlossen**:**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Waiblingen hat für die Schulkinder an allen öffentlichen Grundschulen, an den Primarstufen der Gemeinschaftsschulen, sowie am Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum Comeniusschule in Trägerschaft der Stadt Waiblingen kommunale Betreuungseinrichtungen eingerichtet und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.

2. Die kommunale Betreuungseinrichtung an Grundschulen umfasst die Betreuung der in Absatz 1 genannten Schulkinder der Klassenstufen 1 bis 4 außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten. Die Betreuung setzt sich aus einzelnen Betreuungsmodulen zusammen.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Ausnahme sind die Angebote der Ganztagsschulen in offener Form; diese sind gebührenfrei. Die Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit und für die Ferienbetreuung in den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen werden separat berechnet. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Kostenbeitrag zum Mittagessen gemäß § 7 erhoben.

2. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei einem Wechsel in eine andere kommunale

Betreuungseinrichtung an Grundschulen, oder Nichtbenutzung und längerem Fehlen des Kindes.

Gleiches gilt für den Kostenbeitrag zum Mittagessen.

3. Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschickung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen mehr als 4 Wochen, so wird die monatliche Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag und auf (ärztlichen) Nachweis um die Hälfte ermäßigt.

   Der Kostenbeitrag zum Mittagessen wird unter diesen Voraussetzungen in voller Höhe erstattet.

4. Beim Eintritt eines Kindes im Laufe des Monats wird in der ersten Hälfte die volle, in der zweiten Hälfte die halbe Monatsgebühr fällig. Dabei gehört der 15. eines Kalendermonats zur ersten Hälfte und der 16. eines Kalendermonats zur zweiten Hälfte. Diese Regelung gilt auch für den Kostenbeitrag zum Mittagessen.

§ 3 Entstehung der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.

2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. den sorgeberechtigten Elternteil oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§ 4 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

2. Gleiches gilt für den Kostenbeitrag zum Mittagessen in den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Es sind folgende Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet:
   - die Eltern
   - der sorgeberechtigte Elternteil
   - die sonst Sorgeberechtigten
   - der nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige im Fall von § 8 Abs. 3

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbemessung

1. Die monatliche Gebühr ist abhängig vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen der Gebührenschuldner zu entrichten.

2. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate umgelegt wird.

§ 7 Kostenbeitrag zum Mittagessen

1. Bei einer Buchung der Betreuungsmodule mit Mittagessen wird für das Mittagessen ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von anteilig 2,50 € pro Wochentag erhoben.

2. Für die Monate Januar und August ist kein Kostenbeitrag zum Mittagessen zu entrichten.

3. Kann das Essensangebot aus zwingendem Grund (z.B. Allergie u. ä. mit ärztlichem Attest) nicht in Anspruch genommen werden, so entfällt der Kostenbeitrag zum Mittagessen.

4. Schulkinder der Sekundarstufe können in den Schulmensen der Stadt Waiblingen ein Mittagessen zu einer Gebühr in Höhe von 3,20 € je Mittagessen bestellen. Ein Erwachsenen-Essen wird kostendeckend angeboten.

§ 8 Begriff des Gesamtbrutto-Jahreseinkommens

1. Maßgebend ist das Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, d.h. die Summe aller positiven Einkünfte der im Haushalt lebenden Eltern, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung, sowie alle übrigen Einkünfte und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen. Zum Jahreseinkommen zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EStG sowie Unterhaltsleistungen und Kindergeld. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich. Das maßgebliche Einkommen wird um Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder vermindert.

2. Maßgebend ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nach Abs. 1. Änderungen im Gesamtbrutto-Jahreseinkommen im Laufe des Jahres sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem Monat der Änderung der Gebühr zugrunde gelegt. Ist das aktuelle Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nicht zu ermitteln, kann hilfsweise bis zu dessen Feststellung das zuletzt nachweisbare Gesamtbrutto-Jahreseinkommen herangezogen werden.

3. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als

Einkommen des zweiten sorgeberechtigten Elternteils im Sinne von Abs. 1 und wird dem Gesamtbrutto-Jahreseinkommen zugerechnet.

§ 9 Gebührenhöhe

1. Die monatliche Gebühr für den Besuch eines Kindes in einer kommunalen Betreuungseinrichtung an Grundschulen ermittelt sich aus der Multiplikation des in der Gebührentabelle der Anlagen 1.1 und 2.2 festgesetzten Prozentsatzes je Betreuungsform mit dem nach § 8 ermittelten jährlichen Gesamtbrutto-Jahreseinkommen.

2. Als Berechnungsobergrenze wird ein jährliches Gesamtbruttoeinkommen von 120.000 Euro festgesetzt. Die daraus errechnete Gebühr gilt als Höchstbetrag.

3. Beträgt das Gesamtbrutto-Jahreseinkommen nach § 8 weniger oder gleich 40.000 Euro wird eine Mindestgebühr für die Betreuung nach § 2 Nr. 1 festgesetzt. Diese Mindestgebühr wird mit einem Gesamtbrutto-Jahreseinkommen von 40.000 Euro pro Betreuungsform nach den Anlagen 1.1 und 2.2 berechnet.

4. Inhaber des Stadtpass FAMILIE erhalten ab Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung der Gebühr nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Ausgabe des Stadtpass FAMILIE in Waiblingen.

5. Vor einer Ermäßigung nach Nr. 4 ist grundsätzlich vom Antragsteller die Prüfung beim Kreisjugendamt und/oder bei der ARGE Rems-Murr-Kreis, beim Sozialamt des Landkreises und/oder beim Jobcenter zu beantragen, ob Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII beansprucht werden können bzw. eine Bildungskarte ausgestellt werden kann. Diese sind vorrangig zu beanspruchen. Der Bewilligungsbescheid ist der Stadtverwaltung für die Gebührenveranlagung vorzulegen.

6. In einzelnen Härtefällen, soweit keine Ermäßigungen nach Nr. 4 und 5 beansprucht werden können, kann die Gebühr nach Nr. 1 bis 3 auf Antrag ermäßigt werden. Die Anträge sind eingehend zu begründen. Die Stadtverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.

7. In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr nach § 2 Nr. 2 ermäßigt oder erstattet werden. Alles Nähere ist im Einzelfall durch Dienstanweisung zu regeln.

8. In dringenden Fällen kann eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der Gesamtöffnungszeit der Einrichtung zum gebuchten Betreuungsangebot zugebucht werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde 20,00 Euro.

9. Eine Festlegung auf ein Betreuungsangebot im Voraus ist erforderlich. Bei einem unterjährigen Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot aus wichtigem Grund gemäß § 14 Nr. 5 ist die dafür geltende Gebühr ab dem Monat, in dem der Wechsel stattfindet, zu entrichten.

10. Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird abweichend von § 6 Nr. 1 unabhängig vom Gesamtbrutto-Jahreseinkommen erhoben, die Beträge sind der Richtlinie zur Ferienbetreuung der kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen zu entnehmen.

§ 10 Kinderermäßigung

1. Für das 2. Kind, das in einem Haushalt lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

2. Für das 3. Kind, das in einem Haushalt lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75% gewährt.

3. Für das 4. Kind, das in einem Haushalt lebt, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 87,5% gewährt.

4. Für alle weiteren Kinder, die in einem Haushalt leben, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 100 % gewährt.

5. Bei der Geburtenfolge in den Nr. 1 bis 4 werden nur die Kinder berücksichtigt, für die noch Kindergeld bezogen wird.

6. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Nr. 1 bis 4, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

7. Die Kinderermäßigungen gelten für die Gebühren der Ferienbetreuung entsprechend.

8. Die Kinderermäßigung findet keine Anwendung auf den Kostenbeitrag zum Mittagessen.

§ 11 Festsetzung der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird zunächst gemäß § 9 Nr. 2 in der jeweiligen Höchstgebühr festgesetzt. Wird ein Nachweis über das tatsächliche Gesamtbrutto-Jahreseinkommen, welches unter 120.000 Euro liegt, fristgerecht und vollständig vorgelegt, erfolgt auf dieser Grundlage eine neue Festsetzung der Benutzungsgebühr.

   Die neue Gebühr gilt erst ab dem Monat der Vorlage der Nachweise und maximal für die Dauer eines Jahres. Nach Ablauf des Jahres wird die Bereuungsgebühr erneut in der jeweiligen Höchstgebühr festgesetzt, sofern nicht erneut Einkommensnachweise vorgelegt wurden.

Die Gebührenanpassung findet keine Anwendung auf den Kostenbeitrag zum Mittagessen.

2. Zur Gebührenveranlagung sind die Gebührenschuldner gemäß § 5 verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Erklärung über das Einkommen nach § 8 abzugeben, falls eine Reduzierung der Höchstgebühr erfolgen soll.

3. Die Angaben nach Nr. 2 werden von der Stadtverwaltung überprüft. Dazu müssen der Stadt Nachweise über das maßgebende Einkommen vorgelegt werden (z.B. elektronische Lohnsteuerbescheinigung aus dem Vorjahr, bei Selbständigkeit betriebswirtschaftliche Auswertung). Nachweise sind darüber hinaus bei Veränderungen des Einkommens, aber mindestens einmal jährlich vorzulegen.

4. Werden keine oder keine vollständigen bzw. fristgerechten Angaben nach Nr. 2 gemacht, wird die Höchstgebühr festgesetzt. Im Falle einer aufgrund unrichtiger Einkommensangaben zu niedrig festgesetzten Gebühr, erfolgt eine rückwirkende Korrektur der Gebührenveranlagung.

§ 12 Betreuungsmodule an den kommunalen Betreuungseinrichtungen an Grundschulen

1. Das kommunale Betreuungsangebot richtet sich während der Schulzeit nach der Schulart, die ein Kind besucht. An Halbtagsgrundschulen stehen die Betreuungsmodule nach Nr. 4 zur Verfügung. An offenen Ganztagsgrundschulen stehen die Betreuungsmodule nach Nr. 5 und 6 zur Auswahl, abhängig davon, ob ein Kind zum schulischen Ganztagsangebot angemeldet ist (Nr. 5) oder nicht (Nr. 6).
   Eine Übersicht über die Betreuungsmodule ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

2. Die unterschiedlichen Betreuungsmodule können einzeln oder in Kombination gebucht werden.

3. Die Betreuungsmodule „Zusatz-Früh“ und „Zusatz-Nachmittag“ kommen erst ab einer Mindestanzahl von durchschnittlich 5 zu betreuenden Kindern pro Schultag zustande.

   Dies gilt nicht für die kommunale Ganztagsbetreuung am Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum Comeniusschule.

4. Betreuungsmodule an Halbtagsgrundschulen:
   a. Das **Modul Zusatz-Früh** beinhaltet eine Frühbetreuung an ein bis fünf Schultagen ab 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr. Dieser Block ist nur in Verbindung mit dem Modul RA-Früh buchbar.

   b. An das Modul Zusatz-Früh schließt an ein bis fünf Schultagen das **Modul RA-Früh** ab 7:30 Uhr bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn (spätestens 8.30 Uhr) an.

c. Das **Modul Mittagsbetreuung** beinhaltet eine Betreuung an ein bis fünf Schultagen ab planmäßigem Unterrichtsende am Vormittag bis 14:00 Uhr. Ein warmes Mittagessen kann optional zugebucht werden. Bei zusätzlicher Buchung des Moduls RA-Nachmittag muss das Mittagessen zwingend hinzugebucht werden, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist. Für das Mittagessen wird ein Kostenbeitrag gemäß § 7 erhoben.

d. Das Modul **Hausaufgabenhilfe früh (H früh)** kann ausschließlich bei Vorliegen eines Empfehlungsschreibens durch die Lehrkräfte gebucht werden. Das Angebot steht an zwei, drei oder vier Schultagen von 14:00 bis 15:00 Uhr zur Verfügung. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze wird in der Betreuungseinrichtung ein weiteres Modul **Hausaufgabenhilfe spät (H spät)** von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingerichtet.

e. Das **Modul RA-Nachmittag** beinhaltet eine Betreuung an ein bis fünf Schultagen von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Eine Buchung der Mittagsbetreuung mit Mittagessen ist verpflichtend, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

f. Das **Modul Zusatz-Nachmittag** schließt an das Modul RA-Nachmittag an und beinhaltet eine Betreuung an ein bis vier Schultagen (Montag bis Donnerstag) von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr. Eine Buchung der Mittagsbetreuung mit Mittagessen ist verpflichtend, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die Buchung des Moduls RA-Nachmittag ist ebenfalls verpflichtend.

5. <u>Betreuungsmodule an offenen Ganztagsgrundschulen - bei Anmeldung zum schulischen Ganztag:</u>

   Die Betreuungsmodule stehen von Montag bis Donnerstag ausschließlich an den Schultagen zur Verfügung, an denen das Kind am schulischen Ganztag (Nachmittagsunterricht / offene Angebote) teilnimmt. Die Buchung der Betreuung am Freitag ist auch ohne schulisches Angebot am Nachmittag möglich:

   a. Das **Modul Zusatz-Früh** beinhaltet eine Frühbetreuung an ein bis fünf Schultagen ab 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr. Dieser Block ist nur in Verbindung mit dem Modul RA-Früh buchbar.

   b. An das Modul Zusatz-Früh schließt an ein bis fünf Schultagen das **Modul RA-Früh** ab 7:30 Uhr bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn (spätestens 8.30 Uhr) an.

   c. Das **Modul Mittagessen (inkl. Betreuung)** steht an ein bis fünf Schultagen ab planmäßigem Unterrichtsende am Vormittag bis zum Unterrichtsbeginn am Nachmittag bzw. freitags bis 14:00 Uhr zur Verfügung und beinhaltet ein warmes Mittagessen. Bei Teilnahme am schulischen Ganztag soll das Modul gebucht werden. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist dann verbindlich, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die Buchung des Mittagessens am Freitag ist verpflichtend, wenn daran anschließend das Modul RA-Nachmittag gebucht wird.

Für das Mittagessen wird ein Kostenbeitrag gemäß § 7 erhoben.

d. Das **Modul Zusatz-Nachmittag** beinhaltet eine Betreuung an ein bis vier Schultagen (Montag bis Donnerstag) ab dem Unterrichtsende am Nachmittag bis 17:00 Uhr.

e. Das **Modul RA-Nachmittag** beinhaltet eine Betreuung an einem Schultag (Freitag) von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Eine Buchung des Mittagessens ist verpflichtend, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

6. Betreuungsmodule an offenen Ganztagsgrundschulen – sofern **keine** Anmeldung zum schulischen Ganztag erfolgt:

   a. Das **Modul Zusatz-Früh** beinhaltet eine Frühbetreuung an ein bis fünf Schultagen ab 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr. Dieser Block ist nur in Verbindung mit dem Modul RA-Früh buchbar.

   b. An das Modul Zusatz-Früh schließt an ein bis fünf Schultagen das **Modul RA-Früh** ab 7:30 Uhr bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn (spätestens 8.30 Uhr) an.

   c. Das **Modul Mittagsbetreuung** beinhaltet eine Betreuung an ein bis fünf Schultagen ab planmäßigem Unterrichtsende am Vormittag bis 14:00 Uhr. Ein warmes Mittagessen kann optional zugebucht werden. Für das Mittagessen wird ein Kostenbeitrag gemäß § 7 erhoben.

7. Betreuungsmodule in Ferienzeiten:

   In den Ferien steht unabhängig von der Schulart ein einheitliches Betreuungsangebot zur Verfügung.

   Die Betreuungsmodule für die Ferienbetreuung sind in der Richtlinie zur Ferienbetreuung der kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen geregelt.

§ 13 Aufnahme und Vergabe der Betreuungsplätze

1. Die Aufnahme in die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen bestimmt sich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes.

2. Allen Schulkindern mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird ein rechtsanspruchserfüllendes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt.

3. Können aus Kapazitätsgründen in einer Einrichtung nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so sind die Schulkinder der städtischen Schulen und darunter die Schulkinder mit Rechtsanspruch vorrangig aufzunehmen.

   Für Schulkinder ohne Rechtsanspruch sowie für Betreuungszeiten über das rechtsanspruchserfüllende Angebot hinaus (Module Zusatz-Früh und Zusatz-

Nachmittag) gelten in diesem Fall folgende Kriterien zur Platzvergabe:

a. Berufstätigkeit der Eltern
b. Berufliche (Bildungs-)Maßnahme der Eltern
c. Hochschul- oder Schulausbildung der Eltern
d. Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt der Eltern
e. Soziale Dringlichkeit
f. Vorrang von Geschwisterkindern
g. Anmeldedatum
h. Losverfahren

In den Fällen a bis d beziehen sich die Kriterien auf beide Elternteile, den sorgeberechtigten Elternteil, die sonst Sorgeberechtigten, bzw. den/die nichtsorgeberechtigte Haushaltsangehörige/n im Fall von § 8 Abs. 3. Bei der Anmeldung des Kindes ist ein Nachweis vorzulegen.

Die Aufnahme von Schulkindern nichtstädtischer Schulen wird im Einzelfall vom Schulträger unter Beachtung der Kapazität der jeweiligen Einrichtung entschieden. In diesen Fällen können auch Plätze in anderen kommunalen Betreuungseinrichtungen der Stadt angeboten werden.

4. Können aus Kapazitätsgründen in einer Einrichtung nicht alle Buchungen für das Mittagessen berücksichtigt werden, so sind die Schulkinder mit Teilnahme am Ganztagsschulbetrieb vorrangig zu berücksichtigen.

   Für Schulkinder, die nicht am Ganztagsschulbetrieb teilnehmen, gelten in diesem Fall die in Nr. 3 aufgeführten Kriterien zur Platzvergabe entsprechend.

5. Besucht ein Schulkind einer anderen, nicht städtischen Schule eine kommunale Betreuungseinrichtung der Stadt Waiblingen, so haben die Eltern für die Wege zwischen Schule und Betreuungseinrichtung bzw. zwischen Betreuungseinrichtung und Wohnort Sorge zu tragen.

6. Eine Aufnahme in die Einrichtung kann nur nach Vorlage eines Masernschutznachweises erfolgen. Sollte ein Nachweis bis zur Aufnahme des Kindes nicht vorgelegt werden, ist die Aufnahme in die Einrichtung ausgeschlossen.

§ 14 An- und Ummeldung zum Betreuungsangebot

1. Die Eltern melden das Kind elektronisch bei der Stadtverwaltung an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Anmeldung wird erst mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam.

2. Bei der Anmeldung sind von den Eltern chronische Krankheiten des Kindes mitzuteilen, damit die Betreuungskraft diese berücksichtigen kann.

3. Die Anmeldung für die Betreuung während der Schulzeit erfolgt bis spätestens 15. März eines Jahres für das neue Schuljahr.

4. Der Eintritt eines Schulkindes in eine kommunale Betreuungseinrichtung ist zum ersten Schultag im neuen Schuljahr möglich. Für Schulkinder der Klassenstufe 1 erfolgt der Eintritt zum ersten regulären Schultag nach der Einschulung.

5. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist sowie der Eintritt in eine kommunale Betreuungseinrichtung während des laufenden Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich:

   a. Stundenplanänderung
   b. Änderung in der Berufstätigkeit, der beruflichen (Bildungs-)Maßnahme, der Hochschul- oder Schulausbildung bzw. der Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt der Eltern
   c. Gesundheitliche Notwendigkeit (ärztliches Attest erforderlich)
   d. Soziale Dringlichkeit
   e. Schulwechsel

   Entsprechende Nachweise sind der Anmeldung beizufügen.

5. Ein Kind kann für 1 bis 5 Tage in der Woche angemeldet werden. Die Betreuungsmodule können für jeden dieser Tage separat ausgewählt und gebucht werden.

6. Die Anmeldung ist ab der Aufnahmebestätigung durch die Stadt verbindlich bis einschließlich des letzten Tages vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr.

7. Die Betreuungsmodule während der Schulzeit und in den Ferien müssen getrennt voneinander gebucht werden. Die Anmeldungen zu den einzelnen Betreuungsmodulen sind verbindlich.

8. Ummeldungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres sind bis zum 15. März eines Jahres elektronisch bei der Stadtverwaltung vorzunehmen.

   Nach Ablauf dieser Frist sind Ummeldungen nur aus wichtigem Grund nach Nr. 5 mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. eines Monats bei der Stadt möglich. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Ummeldung fristgerecht beizufügen. Ausnahme ist der Monat September, hier können Ummeldungen aufgrund von Stundenplanänderungen fristlos vorgenommen werden.

9. Für die An- und Ummeldung zur Ferienbetreuung gelten gesonderte Regelungen nach § 16.

§ 15 Abmeldung vom Betreuungsangebot

1. Die Abmeldung des Kindes ist jährlich wahlweise zum 31. August oder zum vorangehenden Tag des ersten Unterrichtstags des neuen Schuljahres möglich. Für Kinder der Klassenstufe 4 kann das Benutzungsverhältnis bereits zum 31. Juli eines Jahres beendet werden.

2. Die Abmeldung von der Betreuungseinrichtung erfolgt elektronisch bei der Stadtverwaltung bis spätestens 15. März eines Jahres.

   Eine unterjährige Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund nach § 14 Nr. 5 mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ausnahme ist der Monat September, hier können Abmeldungen aufgrund von Stundenplanänderungen fristlos zum 30. September vorgenommen werden.

   Eine fristlose Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist darüber hinaus nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Stadtverwaltung kann das Benutzungsverhältnis ebenfalls ohne Einhaltung der Frist aus wichtigem Grund beenden.

3. Für die Abmeldung von der Ferienbetreuung gelten gesonderte Regelungen nach § 16.

§ 16 Ferienbetreuung

Einzelheiten zur Ferienbetreuung sind in der Richtlinie zur Ferienbetreuung der kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen geregelt.

§ 17 Besuch der Betreuungseinrichtungen

1. Ein aufgenommenes Kind soll im Interesse des Kindes und der Gruppe die Betreuungseinrichtung regelmäßig und während der gesamten gebuchten Betreuungszeit besuchen.

2. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, ist diese schnellstmöglich zu benachrichtigen.

3. Muss die Betreuungseinrichtung aus besonderem Anlass (z. B. dienstliche Verhinderung, Krankheit usw.) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt.

4. Die Eltern verpflichten sich, jegliche Änderungen (bspw. Anschrift, Telefonnummer, Abholzeiten, Unverträglichkeiten, Medikamente, etc.) der Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Regelungen in Krankheitsfällen

1. Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen in den aktuellen Fassungen des Infektionsschutzgesetzes und Masernschutzgesetzes zu regeln.

2. Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis durch EHEC-Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch

Hib-Bakterien, Mumps, Parathyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach, Shigellose, Ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken-Infektion, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, infektiöse Gastroenteritis oder bei Verlausung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Kinder oder Familienmitglieder, die Ausscheider sind von Vibrio cholerae 01 und 0 139, Corynbakterium diphteriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. Und EHEC dürfen die Einrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen bzw. betreten.

5. Die Leitung der kommunalen Betreuungseinrichtung muss über alle oben genannten Erkrankungen sofort benachrichtigt werden.

6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.

7. Tritt bei einem Kind während der Betreuungszeit eine Erkrankung auf, muss es – nach Aufforderung durch die Betreuungskräfte – von den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil oder dem sonst Sorgeberechtigten umgehend abgeholt werden. Die Eltern haben hierfür eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 19 Benutzungsausschluss

1. Ein Kind, das permanent den geordneten Ablauf der kommunalen Betreuungseinrichtung, auch während der Ferienbetreuung, u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stört und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgt oder von der Schule ausgeschlossen wird, kann nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Gebühren können in Folge eines zeitweisen Ausschlusses nicht erlassen werden.

2. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einer Monatsgebühr kann das Kind nach vorheriger Mahnung bei den Eltern vom Besuch der kommunalen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Mittagessen an den offenen Ganztagsgrundschulen. Bei einem Ausschluss vom Mittagessen wird die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

3. Wird ein Kind wiederholt im Schuljahr mindestens ½ Stunde nach Betreuungsende oder regelmäßig zu spät abgeholt, können den Eltern Gebühren in Höhe von 25,00 € je angefangener Stunde nach Betreuungsende in Rechnung gestellt

werden. Im Wiederholungsfall kann das Kind für zwei Tage vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Benutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

4. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der sonst in dieser Satzung aufgeführten Elternpflichten möglich.

§ 20 Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.

2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß des Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskraft ist diese von ihrer Verantwortung entbunden.

3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern die freiwillige Schülerzusatzversicherung abzuschließen.

4. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.

5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeiten mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der kommunalen Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.

6.
   a. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind pünktlich von den Räumlichkeiten der kommunalen Betreuungseinrichtung abzuholen oder abholen zu lassen, sollte es den Weg nicht selbst antreten dürfen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten.

   b. Sollte das Kind aus zwingenden Gründen nicht zu den festgelegten Abholzeiten abgeholt werden können, dann müssen die Sorgeberechtigten dies vorab mitteilen und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Darüber hinaus gilt § 19 Nr. 3.

7. Für alle zusätzlichen Änderungen bzw. Wünsche der Eltern während der Betreuungszeit, aber außerhalb des kommunalen Betreuungsangebotes (z.B. Besuch von Vereinssportangeboten während der eigentlichen Betreuungszeit, Besuch

von Freunden statt Besuch der Betreuungseinrichtung) übernimmt die Betreuungseinrichtung bzw. die Stadt Waiblingen keine Haftung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung und Gebühren für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Die Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Kindertageseinrichtungen und die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Stadt Waiblingen vom 01.09.2018 zuletzt geändert am 25.04.2024 tritt zum 31.08.2026 außer Kraft.

Waiblingen, den 19.03.2026

Sebastian Wolf
Oberbürgermeister